

99102040000000, 99102040000000

Kapitalertragsteuer

Heruntergeladen am 29.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/229931707/L100039>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99102040000000, 99102040000000
Leistungsbezeichnung I	Kapitalertragsteuer
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Rheinland-Pfalz
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Kapitalerträge, Kapitalertragsteuer, Abgeltungsteuer, Kapitalvermögen, Zinsen
Leistungstyp	Leistungsobjekt
Leistungsgruppierung	Steuern (102)
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	Sonstige Steuern: Zahlung, Sätze, Steuererklärungen
Lagen Portalverbund	Einkommensteuer und Kirchensteuer (1060200), Steuern und Abgaben für Betriebe (2040200)
Einheitlicher	

Modul	Sachverhalt
Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	09.01.2023
Fachlich freigegeben durch	Ministerium der Finanzen Rheinland-Pfalz
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/estg/index.html#BJNR010050934BJNE021618123 https://www.gesetze-im-internet.de/estg/index.html#BJNR010050934BJNE021618123
Teaser	
Volltext	Im Privatvermögen erzielte Kapitalerträge unterliegen einem gesonderten Steuertarif. Im Regelfall ist die Einkommensteuer auf Kapitalerträge von Privatpersonen mit dem Einbehalt der Kapitalertragsteuer abgegolten. Die Kapitalerträge müssen grundsätzlich nicht mehr in der Steuererklärung angegeben werden. Bei Kapitaleinkünften, die im Betriebsvermögen anfallen, hat der Einbehalt der Steuer lediglich den Charakter einer Vorauszahlung. Diese Erträge sind weiterhin in der Steuererklärung anzugeben. Besteuert werden Einkünfte aus Kapitalvermögen. Dies sind z. B. Kapitalerträge aus Beteiligungen an Aktiengesellschaften, aus der Veräußerung von Aktien, Investmentfonds, Termingeschäften und Zinsen. Hierzu zählen auch ausländische Dividenden, wenn eine auszahlende Stelle im Inland sie dem Anleger gutschreibt. Die Kapitalertragsteuer entsteht zu dem Zeitpunkt, zu dem dem Gläubiger Kapitalerträge zufließen. Wer im Inland Kapitalerträge schuldet, muss dann die Steuer für Rechnung des Gläubigers oder der Gläubigerin der Kapitalerträge einbehalten. Das gilt auch für eine auszahlende Stelle im Inland (z. B. ein Kreditinstitut). Unter bestimmten Voraussetzungen kann auf den Steuerabzug verzichtet werden. So kann die auszahlende Stelle den Sparer-Pauschbetrag in Höhe von 1.000 Euro (bis 2022: 801 Euro) für Ledige und 2.000 Euro (bis 2022: 1.602 Euro) für Ehegatten bzw.

Modul

Sachverhalt

Lebenspartner, die zusammen veranlagt werden, ganz oder teilweise berücksichtigen, wenn ein Freistellungsauftrag erteilt wurde.

Die Vorlage einer Nichtveranlagungs-Bescheinigung berechtigt die auszahlende Stelle, die Kapitalerträge gutzuschreiben, ohne die Kapitalertragsteuer einzubehalten.

Für Einzelunternehmen und Personengesellschaften wird die Kapitalertragsteuer ebenfalls einbehalten. Für bestimmte Körperschaften gibt es Ausnahmen vom Abzug der Kapitalertragsteuer. Nähere Auskünfte dazu erteilen die Kreditinstitute.

Die Kapitalertragsteuer beträgt grundsätzlich 25 Prozent der Kapitalerträge zuzüglich des Solidaritätszuschlags und ggf. der Kirchensteuer. Bereits beim Abzug der Steuer kann die auszahlende Stelle unter bestimmten Voraussetzungen Verluste verrechnen und keinem Ermäßigungsanspruch mehr unterliegende ausländische Steuern anrechnen.

Die Kapitalertragsteuer hat für im Inland ansässige Privatpersonen grundsätzlich eine abgeltende Wirkung (sog. Abgeltungsteuer). Der Steuersatz für Kapitalerträge, die im Privatvermögen erzielt werden, beträgt grundsätzlich 25 Prozent. Ist der Grenzsteuersatz von Steuerpflichtigen niedriger als 25 Prozent, können die Kapitalerträge auf Antrag in eine Veranlagung zur Einkommensteuer einbezogen werden.

Die Kapitalertragsteuer ist keine eigene Steuer, sondern wie die Lohnsteuer eine besondere Erhebungsform der Einkommensteuer.

Erforderliche Unterlagen

Voraussetzungen

Kosten

Verfahrensablauf

Bearbeitungsdauer

Modul	Sachverhalt
Frist	
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	
Ansprechpunkt	Wenden Sie sich an das für Sie zuständige Finanzamt. Dieses können Sie mit der Finanzamtssuche auf der Webseite des Bundeszentralamtes für Steuern ermitteln. https://www.bzst.de/DE/Service/Behoerdenwegweiser/Finanzamtssuche/finanzamtssuche.html https://www.bzst.de/DE/Service/Behoerdenwegweiser/Finanzamtssuche/finanzamtssuche.html
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	Kapitalertragsteuer, Capital gains tax